



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfah- rens betreffend die Abkommen über den automati- schen Informationsaustausch über Finanzkonten mit Singapur und Hongkong ab 2018/ 2019

9. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	4
2.1.	Vernehmlassungsverfahren.....	4
2.2.	Auswertungskonzept	5
3.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer	5
4.	Themenspezifische Analyse	6
4.1.	Grundsätzliche Aspekte zur Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong auf der Grundlage der bilateralen Abkommen.....	6
4.2.	Level Playing Field	7
4.3.	Möglichkeiten zur steuerlichen Vergangenheitsregularisierung	7
4.4.	Marktzugang	7
4.5.	Spezialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz	8
4.6.	Vorläufige Anwendung der Abkommen ab 1. Januar 2018.....	8
4.7.	Anwendbarkeit des Prüfmechanismus für die standardkonforme Umsetzung des AIA auf die neuen Partnerstaaten	9
4.8.	Umsetzung durch die Kantone	9
5.	Weitere Anliegen	10

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
economiesuisse	economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
FDP	FDP. Die Liberalen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SNB	Schweizerische Nationalbank
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

Die zur Einführung des AIA erforderlichen Rechtsgrundlagen sind in der Schweiz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Damit werden die Staaten und Territorien, mit denen der AIA eingeführt werden soll, jedoch nicht bestimmt. Zur Umsetzung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten und Territorien bedarf es der bilateralen Aktivierung nach Massgabe der multilateralen Vereinbarung des zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch der OECD (MCAA oder AIA-Vereinbarung) oder eines spezifischen bilateralen Staatsvertrages.

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) mit 38 Staaten und Territorien um. Ein erster Austausch der zu meldenden Kontoinformationen erfolgt in diesem Jahr. Gestützt auf die Bundesbeschlüsse, die das Parlament im Dezember 2017 angenommen hat, wird der AIA seit dem 1. Januar 2018 mit weiteren Staaten und Territorien umgesetzt, mit denen erstmals im Jahr 2019 Kontoinformationen ausgetauscht werden. Mit der Vorlage, die Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens war, soll das Schweizer Netzwerk von AIA-Partnerstaaten zudem auf die asiatischen Konkurrenzfinanzplätze Singapur und Hongkong ausgeweitet werden, mit denen die unterzeichneten bilateralen AIA-Abkommen seit dem 1. Januar 2018 vorläufig angewendet werden.

Die AIA-Abkommen mit Singapur und Hongkong wurden zur gleichen Zeit in Kraft treten wie der AIA mit den neuen Partnerstaaten nach der AIA-Vereinbarung, also 2018/2019. Da die parlamentarischen Genehmigungsverfahren derzeit noch nicht vollständig durchgeführt sind, gelangen die AIA-Abkommen mit Singapur und Hongkong seit dem 1. Januar 2018 gemäss Artikel 7b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vorläufig zur Anwendung. Dem Parlament müssen die entsprechenden Genehmigungsbeschlüsse innert sechs Monaten nach dem Beginn der vorläufigen Anwendung unterbreitet werden, mit der Option den AIA mit Singapur und Hongkong künftig auch auf der Grundlage der multilateralen Übereinkommen umzusetzen.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zu den Abkommen mit Singapur und Hongkong wurde am 13. Oktober 2017 eröffnet und dauerte bis am 27. Januar 2018. Zur Teilnahme an der Vernehmlassung wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), dreizehn politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 35 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen.

Von den eingeladenen haben sich 23 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), vier politische Parteien (Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz [CVP], FDP.Die Liberalen [FDP], Sozialdemokratische Partei der Schweiz [SP], Schweizerische Volkspartei [SVP]), vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB], Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerische Bankiervereinigung [SBVg], Verband der Schweizer Unternehmen [economiesuisse]) sowie fünf Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (Centre Patonal [CP], Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz [SwissHoldings], Verband Schweizer Kantonalbanken [VSKB], Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken [VAV], Verband Schweizerischer Vermögensverwalter [VSV]) vernehmen lassen. Keine weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zur Vorlage Stellung bezogen.

economiesuisse beruft sich in seiner Stellungnahme auf die in der Eingabe der SBVg vorgebrachten Forderungen und Anliegen, denen vollumfänglich Rechnung zu tragen sei. VSKB hat seine Anliegen bei der SBVg eingebracht und unterstützt deshalb deren Stellungnahme. VAV

schliesst sich ebenfalls der Stellungnahme der SBVg an und beschränkt ihre Eingabe auf grundsätzliche Bemerkungen.

Von den eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Anmerkungen angebracht: Sechs Kantone (GR, UR, OW, AR, SZ, NE) sowie acht weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, Übernahmekommission, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen, Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen, Schweizerische Nationalbank, Schweizerischer Gemeindeverband).

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden themenbezogen analysiert und daher nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer aufgezeigt. Für Einzelheiten wird daher auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen.

3. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Vorlage mehrheitlich.

- Von den 26 Kantonen haben sich 23 vernehmen lassen:

Folgende 16 Kantone befürworten die Vorlage ausdrücklich: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, NW, SG, SH, TG, VD, VS, ZG, ZH.

BE, BL führen aus, dass sie bereits zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens, der AIA-Vereinbarung und des AIAG im zustimmenden Sinne Stellung genommen haben und daher bei der weiteren Umsetzung des AIA kein politischer Handlungsspielraum mehr bestehe, sodass sie auf eine weitere formelle Stellungnahme verzichten würden. AI, BL, NW, TG und TI halten an den in den vorgängigen Stellungnahmen enthaltenen Bemerkungen (insb. Reziprozität; Spezialitätsprinzip) fest.

- Vier politischen Parteien haben materiell Stellung bezogen:

SP befürwortet die Vorlage vollumfänglich. Auch FDP und CVP begrüssen die Vorlage, verlangen jedoch ausdrücklich die genaueste Einhaltung der Voraussetzungen des internationalen Standards (Vertraulichkeit, Datensicherheit) und des *Level Playing Field* bzw. einen Prüfmechanismus für die standardkonforme Umsetzung des AIA.

SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab, legt aber für den Fall deren Behandlung im Parlament Kriterien fest, unter denen der AIA mit einem Partnerstaat oder Territorium angewendet werden dürfe.

- Vier gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft haben sich vernehmen lassen.

SGB stimmt der Vorlage zu, während SBVg und economiesuisse die Vorlage mit Vorbehalten befürworten, so insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Grundvoraussetzungen für den AIA, was vor dem ersten Datenaustausch geprüft werden müsse.

SGV lehnt die Vorlage vollständig ab, formuliert aber Bedingungen für den Fall, dass der Bundesrat eine entsprechende Botschaft verabschieden sollte.

- Fünf interessierte Verbände und Organisationen haben sich materiell geäußert:

SwissHoldings stimmt der Vorlage vollumfänglich zu. CP befürwortet die Vorlage mit Vorbehalten, so insbesondere in Bezug auf das *Level Playing Field* und die Erfüllung der Grundvoraussetzungen für die Einführung des AIA.

VSKB und VAV sprechen sich für die Vorlage aus, sofern der Prüfmechanismus zur standardkonformen Umsetzung des AIA auch für die neuen Partnerstaaten Anwendung findet.

VSV verlangt vom Bundesrat, er solle auf die vorläufige Anwendung der Abkommen verzichten und den Eidgenössischen Räten stattdessen die Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong auf 2019 bzw. 2020 beantragen.

4. Themenspezifische Analyse

4.1. Grundsätzliche Aspekte zur Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong auf der Grundlage der bilateralen Abkommen

Verschiedene Kantone (AI, BE, BL, BS, NW, TG, VD, VS, ZG) weisen darauf hin, dass, nachdem der Grundsatzentscheid zur Einführung des AIA getroffen wurde, es nun konsequent erscheine, den AIA schrittweise auf weitere Partnerstaaten und Territorien auszudehnen, welche die Voraussetzungen des globalen AIA-Standards und des Bundesratsmandats erfüllen. In diesem Sinne begrüßen sie die Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong, weil dies der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz entspreche. Angesichts der sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen sei es für den Schweizer Finanzplatz, aber auch für die Schweiz als Wirtschaftsstandort, von grosser Bedeutung, sich rechtzeitig auf die neuen Herausforderungen auszurichten und Rechts- und Planungssicherheit anbieten zu können.

SwissHoldings unterstützt die Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong vorbehaltlos.

SP und SGB befürworten die bundesrätliche Strategie, durch die Einhaltung globaler Standards im Steuerbereich die Position der Schweiz auf internationaler Ebene zu stärken und zu einem steuerkonformen Finanzplatz beizutragen. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Erweiterung des AIA auf wichtige Konkurrenzfinanzplätze wie Singapur und Hongkong begrüsst, weil die zur Schaffung eines *Level Playing Field* mit weltweit gleichartigen Wettbewerbsbedingungen beitrage. Mit den beiden Abkommen würden zwei der grössten internationalen Finanzplätze zur Übernahme des AIA-Standards verpflichtet, wodurch die Wettbewerbsstärken der Schweiz in Zukunft stärker ins Gewicht fallen dürften.

FDP stimmt der Einführung des AIA mit Singapur und Hongkong zu, da es sich um zentrale Konkurrenzfinanzplätze handelt, die zwingend in den AIA eingebunden sein müssen, damit international gleich lange Spiesse gelten. Es wird jedoch bedauert, dass aufgrund der späten Zusage von Singapur bzw. der nur geplanten Zusage von Hongkong den multilateralen Weg lediglich als Option in Erwägung zu ziehen, in Verbindung mit dem politischen Prozess in der Schweiz der bilaterale Weg mit vorläufiger Anwendung gegangen werden müsse. Umso mehr wird deshalb gefordert, dass der internationale Standard genauestens eingehalten und dies bei der Umsetzung geprüft werde. Zudem wird bezüglich der Einführung des AIA mit einem Partnerstaat insbesondere das Vorhandensein von Regularisierungsmöglichkeiten, die Gewährleistung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips sowie einen standardkonformen reziproken Datenaustausch gegenüber der Schweiz und anderen wichtigen Staaten verlangt.

CVP, SBVg, economiesuisse, VSKB, VAV und CP stimmen der Vorlage zu, verlangen aber, dass der Bundesrat vor und nach dem ersten Datenaustausch nach Massgabe des Prüfmechanismus für die standardkonforme Umsetzung des AIA mit Partnerstaaten ab 2018/2019 zu prüfen habe, ob Singapur und Hongkong die Grundvoraussetzungen des AIA einhalten und weitere relevante Partnerstaaten in ihre Netzwerke aufnehmen.

VSV verlangt, dass der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung zu verzichten und den Räten ausdrücklich zu beantragen habe, die AIA-Vereinbarungen mit Hongkong und Singapur auf den 1. Januar 2019, allenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Für Hongkong sei die Einführung des AIA zudem nur gutzuheissen, wenn die Voraussetzungen von Datenschutz und Menschenrechten effektiv gewährleistet seien.

SVP lehnt die Einführung des AIA mit weiteren Staaten und Territorien entschieden ab und verlangt einen Marschhalt zur Evaluierung des heutigen AIA-Netzwerks bevor dieses voreilig um weitere Staaten bzw. Territorien erweitert werde. Da die Schweiz diesen Weg dennoch eingeschlagen habe, müssten zumindest wichtige Grundsätze wie gleich lange Spiesse zwischen den Finanzplätzen, Regularisierungsmöglichkeiten, Datenschutz sowie erkennbare Anstrengungen für einen Marktzugang eingehalten werden.

SGV lehnt die Vernehmlassungsvorlage vollständig ab. Der AIA dürfe nur und exklusiv mit jenen Ländern erfolgen, mit welchen die Schweiz ein funktionierendes Doppelbesteuerungsabkommen unterhalte und die sich darüber hinaus erklärten, Schweizer Finanzinstituten vollständigen Marktzugang sowie die Garantien des Schweizerischen Datenschutzes zu gewähren. Für den Fall, dass der Bundesrat dennoch eine Botschaft verabschieden sollte, müssen die Minimalanforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit, Vergangenheitsregularisierung, Marktzugangsverbesserungen und *Level Playing Field* gegeben sein.

4.2. Level Playing Field

Gemäss CP und SGV gelte es zu vermeiden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten und Territorien einführe, andere Konkurrenzfinanzplätze dies aber nicht tun würden (*same level playing field*). Dies müsse fortwährend überprüft werden.

SBVg, *economiesuisse*, VSKB und VAV fordern, dass das Ziel eines globalen *Level Playing Field* im politischen Prozess fortwährend weiterverfolgt und konsequent auf dessen Sicherstellung hingewirkt werden müsse. Relevant sei dabei, ob Singapur den AIA mit umliegenden Ländern wie Malaysia oder Indonesien einführe und effektiv umsetze.

VSV betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollten im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen keine unnötigen Nachteile erwachsen, weil die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbiete, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen würden.

4.3. Möglichkeiten zur steuerlichen Vergangenheitsregularisierung

Aus der Sicht von SBVg, *economiesuisse*, VSKB und VAV ist die Bereitstellung von angemessenen Möglichkeiten zur Regularisierung unverteuerter Vermögenswerte für Steuerpflichtige in AIA-Partnerstaaten und Territorien von grosser Relevanz, was im Fall von Singapur und Hongkong erfüllt sei.

4.4. Marktzugang

SBVg, *economiesuisse*, VSKB, VAV, SGV und CP erachten den Marktzugang für Finanzdienstleister für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes als entscheidend, weshalb Verbesserungen des Marktzugangs sehr wünschenswert seien. Als Minimalziel sollte in den Verhandlungen darauf bestanden werden, dass nationale Regelungen, welche eine ausländische Bankbeziehung nahezu verunmöglichen, abzubauen sind.

SBVg, VSKB und VAV begrüessen die Initiativen, welche die Schweiz gegenüber Singapur und Hongkong ergriffen haben, die unter anderem auch auf konkrete Marktzugangsverbesserungen abzielen. Demgegenüber bedauern CP und VSV, dass es bezüglich dieses zentralen Anliegen seitens der Schweizer Regierung nur bei Absichtserklärungen geblieben sei. Es müssten konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs gefordert werden, deren Umsetzung anschliessend zu überprüfen seien.

SVP macht die Aktivierung des AIA davon abhängig, dass die AIA-Partner als Gegenleistung den Marktzugang zu ihren Finanzmärkten nachhaltig sicherstellen müssten.

4.5. Spezialitätsprinzip, Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

Nach Auffassung von SBVg, economiesuisse, VSKB und VAV ist bei der Einführung des AIA strikte auf die Einhaltung der Mindestanforderungen des AIA-Standards und der Mandate des Bundesrates zu achten, so insbesondere auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich der ausgetauschten Daten sowie die Anwendung der für den AIA relevanten datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen. Verstösse gegen diese Prinzipien sollten den Bundesrat veranlassen, den AIA mit den betreffenden Staaten und Territorien nicht einzuführen bzw. auszusetzen.

SBVg, economiesuisse, VSKB und VAV weisen zudem darauf hin, dass der Schutz und die Sicherheit der Daten im Rahmen der Übermittlung sowie in den Bestimmungsländern ist von grösster Wichtigkeit sei. Sie bildeten eine Voraussetzung für das Vertrauen von Kunden in den Finanzplatz Schweiz, einem der grössten „Senderstaaten“ weltweit. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüsst, dass gegenüber Singapur eine spezifische Notifikation der von der Schweiz verlangten Anforderungen im Bereich des Datenschutzes abgegeben wurde und eine solche Notifikation auch für das Abkommen mit Hongkong geplant sei. In Singapur sei zudem zu überprüfen, ob das Fehlen der Zustimmung der Betroffenen zur Datenübermittlung in Strafverfahren oder Notsituationen mit dem Spezialitätsprinzip vereinbar sei.

VSV ist überzeugt, dass die Gewährleistung dieser Kriterien voraussetze, dass es sich beim Partnerstaat um einen funktionierenden, die Menschenrechte achtenden und in angemessen hohen Masse korruptionsfreien Rechtsstaat handeln müsse. Das Parlament habe sich vor dem ersten Informationsaustausch abschliessend dazu zu äussern, ob die Voraussetzungen von Datenschutz und Menschenrechten bei der Einführung des AIA mit den jeweiligen Partnerstaaten effektiv gewährleistet würden. Es sei jedoch offenkundig, dass die Voraussetzungen insbesondere in China, zu dessen völkerrechtlichen Hoheitsgebiet Hongkong gehört, heute nicht erfüllt sind.

Nach Auffassung des SGV ist es nicht ausreichend, sich bei Anliegen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf formelle Gesetzestexte der potentiellen AIA-Partner oder auf die entsprechenden OECD-Länderempfehlungen abzustützen. Weitere Kriterien wie etwa der Korruptionsindex müssten in die Gesamtbeurteilung miteinfließen. Dabei dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass im Rahmen des AIA mit der Meldung der Vermögenswerte (und nicht nur der Vermögenserträge) in vielen Ländern mehr Informationen an die ausländischen Behörden geliefert würden, als dies aufgrund ihrer lokalen Gesetzgebung für die Steuereingaben verlangt wird. Entsprechend gross seien die Befürchtungen von Kundinnen und Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit in solchen Staaten, dass die unter dem AIA gelieferten Daten für nicht steuerliche Zwecke missbraucht werden könnten.

CP und SVP verweisen zudem auf das Rechtsgutachten von Prof. René Matteotti, wonach die Schweiz den AIA nur mit Partnerstaaten einführen dürfe, welche den Mindeststandard in Bezug auf den verfassungsmässig garantierten Datenschutz erfüllen. Würden sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Verfassungsmässigkeit des AIA in Bezug auf einen Staat verneint werden müsse, werde die Schweiz nicht darum herum kommen, den AIA gegenüber diesem Partnerstaat zu beenden.

4.6. Vorläufige Anwendung der Abkommen ab 1. Januar 2018

SGB ist damit einverstanden, dass der AIA zwischen der Schweiz und Singapur bzw. Hongkong mittels eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrages eingeführt werde. Insbesondere wird begrüsst, dass die AIA-Abkommen mit Singapur und Hongkong zur gleichen Zeit in Kraft treten würden wie der AIA mit den neuen Partnerstaaten. Der Umstand, dass sich sowohl die nationalrätliche als auch die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) für die vorläufige Anwendung beider Abkommen gemäss Art. 7b RVOG ausgesprochen haben, sei

trotz des noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Genehmigungsverfahrens und der noch nicht verstrichenen Referendumsfrist unproblematisch.

SP weist darauf hin, dass der Aufbau eines weiten Netzwerks von AIA-Partnerstaaten Voraussetzung für die zeitgerechte Erfüllung der gegenüber dem Global Forum eingegangenen Verpflichtungen durch die Schweiz sei. Aus diesem Grund werde die vorläufige Anwendung der beiden Abkommen bereits ab dem 1. Januar 2018 befürwortet.

SVP kritisiert, dass der AIA mit Singapur und Hongkong bereits ab dem 1. Januar 2018 mittels spezifischen bilateralen Staatsverträgen eingeführt worden sei. Eine rasche Einbindung möglichst vieler Staaten sei zwar im Sinne eines Level Playing Field, doch fehle es an der zeitlichen Dringlichkeit, welche eine vorzeitige Anwendung der bilateralen Abkommen anstelle der multilateralen Übereinkommen rechtfertige.

VSV teilt die Rechtsauffassung nicht, wonach die Abkommen gestützt auf Art. 7b RVOG ab dem Jahr 2018 – unter Vorbehalt der späteren Genehmigung der Bundesbeschlüsse durch die beiden Kammern des Parlaments – vorläufig in Kraft gesetzt werden können. Die zuständigen Kommissionen der Räte hätten diesem Vorgehen zwar zugestimmt, doch seien bezüglich des Abschlusses der AIA-Vereinbarungen die Voraussetzungen für eine Voranwendung der Abkommen nicht erfüllt. Das Geschäft habe weder die vom Gesetz geforderte besondere Dringlichkeit, noch sei es für die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz von besonderer Erheblichkeit. Nach Meinung des VSV sei diese rückwirkende Anwendung der Abkommen nicht verfassungskonform.

4.7. Anwendbarkeit des Prüfmechanismus für die standardkonforme Umsetzung des AIA auf die neuen Partnerstaaten

Für CVP, SBVg, economiesuisse, VSKB, VAV und CP ist bei der Umsetzung des AIA mit Singapur und Hongkong eine zwingende Bedingung, dass ein Prüfmechanismus im Sinne des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/ 2019 vorgesehen wird. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche anderen Abkommen, die künftig noch abgeschlossen werden. Sollte ein Partnerstaat gemäss Prüfungsbeschluss den vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird erwartet, dass der Bundesrat entsprechende Massnahmen veranlasst. Notfalls müsse ein Abkommen auch ausgesetzt werden.

VAV weist darauf hin, dass sich der lange gesetzgeberische Prozess in der Schweiz zur Ratifizierung neuer AIA-Abkommen bei der Überprüfung dieser Kriterien gegenüber anderen Finanzplätzen mit zeitlich wesentlich kürzeren Ratifizierungsprozessen als strategisch nachteilig erweisen würde. Dieser Nachteil könne jedoch mit einem Prüfmechanismus im Sinne des oben erwähnten Bundesbeschlusses zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des AIA beseitigt werden. Damit würde eine zeitlich besser gestaffelte Implementierung nach Massgabe objektiv bestimmbarer Kriterien sichergestellt.

SGV fordert, dass in den vom Parlament zu verabschiedenden Bundesbeschlüssen eine sog. Aktivierungsklausel eingebaut werden müsse. Diese solle den Bundesrat dazu verpflichten, kurz vor dem ersten Datenaustausch mit jeder einzelnen Jurisdiktion zu prüfen, ob das entsprechende Abkommen eine Symmetrie mit den relevanten Konkurrenzfinanzplätzen gewährleiste und der Datenschutz hinreichend sichergestellt sei.

4.8. Umsetzung durch die Kantone

FR weist darauf hin, dass nicht überprüfbar sei, ob das Global Forum, die US-Steuerbehörde (IRS), die EU-Kommission und/oder das EFD die Vertraulichkeit und Datensicherheit in den Staaten und Territorien, welche aus der Schweiz Daten erhalten werden, mit den gleich strengen Massstäben geprüft hätten, welche bei der Prüfung der Schweiz angelegt worden seien.

Man müsse daher darauf vertrauen, dass das Level Playing Field diesbezüglich eingehalten werde. Dies sei umso wichtiger, als die der Schweiz auferlegten Massstäbe dazu führten, dass die erhaltenen Informationen nicht an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet, sondern lediglich im Abrufverfahren zugänglich gemacht würden, was den Aufwand der kantonalen Steuerbehörden zusätzlich erhöhe und den Nutzen des AIA für die Schweiz mindere.

5. Weitere Anliegen

SBVg, economiesuisse, VSKB und VAV lehnen eine unterjährige Einführung des AIA bzw. eine unterjährige Datenerhebung aus technischen Gründen ab, andernfalls ein erheblicher Zusatzaufwand entstünde. Der AIA mit einem Partnerstaat oder Territorium soll jeweils auf den 1. Januar eines Jahres eingeführt werden bzw. die Datenerhebung ab dem 1. Januar eines Jahres erfolgen.

SBVg, economiesuisse, VSKB und VAV verweisen auf das in vorgängig eingereichten Stellungnahmen kommunizierte Anliegen der Branche in Bezug auf die gewünschten Zusicherungen der Partnerstaaten hinsichtlich der Vermeidung der Kriminalisierung von Banken und Bankmitarbeitenden, welche ihre Kunden beim Übergang in die Steuerkonformität unterstützt haben.

SP weist auf einen separaten Bericht des SIF hin, wonach die meisten Staaten, die ursprünglich den bilateralen Ansatz zur Umsetzung des AIA gewählt haben, aufgrund des Drucks der G-20 und der EU den multilateralen Abkommen beigetreten seien. Dies treffe insbesondere für Panama und die Bahamas zu, die erst kürzlich das MCAA unterzeichnet haben. Das EFD prüfe deshalb die Möglichkeit, die Aktivierung des AIA mit diesen Staaten und weiteren Finanzplätzen in die Botschaft zu den AIA-Abkommen mit Singapur und Hongkong aufzunehmen, mit dem Ziel, den automatischen Informationsaustausch am 1. Januar 2019 zu aktivieren. SP würde ein solches Vorgehen ausdrücklich unterstützen.